

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allmobil bietet ihren Kunden in der Elektromobilität ganzheitliche Angebote an. Dazu gehören neben dem Verkauf von Wallboxen, Heimspeichern und Photovoltaikanlagen, auch die gesamte Abwicklung bis hin zur Montage und Wartung.

1.2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Allmobil unterliegen den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wurde. Vertragserfüllungshandlungen seitens Allmobil gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Der Vertragspartner anerkennt mit Ausführung der Bestellung die gegenständlichen AGB als rechtsverbindlich an.

1.3. AGB des Vertragspartners gelten nicht als vereinbart und sind daher unwirksam.

1.4. Änderungen und Ergänzungen zu den auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Gleiche gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Wirkung.

1.5. Der Erfüllungsort ist Salzburg.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes von Allmobil durch den Kunden/Vertragspartner oder mit dem Auftrag des Kunden/Vertragspartners und der anschließenden Annahme durch Allmobil zustande. Allmobil wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.

2.2. Allmobil behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen; insbesondere werden Bestellungen abgelehnt, sofern die bestellte Ware nicht verfügbar oder lieferbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware wird der Vertragspartner unverzüglich informiert.

2.3. Allmobil behält sich weiters vor, Bestellungen auch mengenmäßig zu kürzen, d. h. Bestellungen nur hinsichtlich einer Teilmenge oder bestimmter Vertragswaren anzunehmen.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferung der Ware erfolgt - soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden

ab Lager an die angegebene Lieferadresse. Mit Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr für die bestellten Waren auf den Kunden über; dies gilt auch für Teillieferungen.

3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Allmobil zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot angeführt sind, sind in diesem und dem von Allmobil angebotenen Preis nicht enthalten. Die Übernahme erfolgt mit der Lieferung (Liefertermin) bzw. mit der Fertigstellung der Montage (Fertigstellungstermin). Nimmt der Vertragspartner die gelieferte Ware nicht ab, steht Allmobil das Recht zu, nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ebenso ist Allmobil berechtigt die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu verwahren und auf Zuhaltung des Kaufvertrages zu bestehen.

3.3. Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen und Teilrechnungen zulässig.

4. Preise und Zahlung

4.1. Sofern im Auftrag nichts anders vereinbart wurde, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Alle Preise in EUR inklusive 20% USt. Preisänderungen, insbesondere bei Irrtum oder aufgrund der Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, bleiben vorbehalten.

4.2. In den Preisen sind Transportkosten und Montagekosten nicht enthalten.

5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch Allmobil. Bei Zahlungsverzug ist Allmobil berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen.

6. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von Allmobil mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die bestellte bzw. gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Allmobil. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von Allmobil zulässig.

8. Lieferverzug

Allmobil haftet nicht bei Lieferverzug, der auf höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne Verschulden von Allmobil entstanden sind, zurückzuführen ist. Höhere Gewalt berechtigt Allmobil, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als Fälle höherer Gewalt gelten z.B. aber nicht ausschließlich kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Feuer, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, energie- und Rohstoffmangel, etc. Derartige Umstände gelten auch dann als höhere Gewalt, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Tritt ein solches Ereignis höherer Gewalt ein, so wird die vertraglich vereinbarte Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen von Allmobil um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einem angemessenem Zeitraum zur Wiederaufnahme der Produktion verlängert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich ein Subunternehmer von Allmobil auf einen Umstand höherer Gewalt beruft. Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die restliche Vertragserfüllung in wesentlichen Teilen und dauert das Ereignis länger als 3 Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Allmobil sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen voll zu bezahlen und Allmobil von den restlichen Verpflichtungen freizustellen.

9. Gewährleistung / Beanstandungen

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Besonderheiten:

9.1. Offensichtliche, d.h. insbesondere sichtbare Mängel an der gelieferten Ware einschließlich Transportschäden muss der Vertragspartner unverzüglich bei Anlieferung, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt unter genauer Beschreibung schriftlich reklamieren. Bei Versäumnis dieser Frist sind Gewährleistungsrechte wegen offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen;

9.2. Betreffend aller übrigen Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe bzw. ab Inbetriebnahme, sofern vereinbart. Gewährleistungsansprüche bestehen ausschließlich dann zu Recht, wenn der ordentliche Gebrauch der Ware durch einen Mangel behindert wird und der Mangel Allmobil unverzüglich nach Auftreten bzw. Entdecken, in jedem Fall aber innerhalb der Gewährleistungsfrist, schriftlich angezeigt wurde. Sofern an der Ware, ohne Zustimmung durch Allmobil, Eingriffe vorgenommen wurden, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Für Mängel bzw. Schäden aufgrund unsachgemäßer Bedienung und/oder Wartung sowie für Verschleißteile ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

9.3. Allmobil sichert für die Vertragsware keine bestimmten Eigenschaften zu; es sei denn die Zusicherung erfolgt ausdrücklich. Allmobil haftet nur für Mängel an der Ware selbst. Insbesondere stehen dem Vertragspartner Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden nur dann zu, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht vorliegt sowie durch die Zusicherung das Risiko des eingetretenen Mangelfolgeschadens ausgeschlossen werden sollte. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

9.4. Allmobil haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, verlorengegangene Daten, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind im weitest möglichen, rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit dem doppelten Auftragswert begrenzt. Im Falle von Rahmenvereinbarungen ist die Haftung insgesamt auf den jeweiligen Netto-Gesamtjahresumsatz der unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge begrenzt.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

10.1. Für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes gilt Salzburg als vereinbart. Für Verbraucher iSd KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem § 14 KSchG.

11. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.